27.12.2024

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wittenberge

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2, Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5.März.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [38]), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16] S. 226), in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittenberge in der Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 18 Absatz 1 erhält wie folgt eine neue Fassung:

 (1) Wahlrasengrabstätten sind Wahlgräber in Rasenfeldern, die für Erdbestattungen bereitgestellt werden. Es besteht die Möglichkeit statt einer Erdbestattung bis zu zwei Urnen beizusetzen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wittenberge, den 16.12.2024

gez. O. Hermann

Dr. Oliver Hermann
Bürgermeister
der Stadt Wittenberge

Die öffentliche Bekanntmachung gem. § 14 Hauptsatzung erfolgte am 27.12.2024 im „Prignitz Express“.